

## Studienordnung für das Ergänzungsstudium „Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“\*

### § 1 Geltungsbereich und Studienabschluß

1. Diese Studienordnung gilt für das von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität eingerichtete Ergänzungsstudium „Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“.

2. Nach dem gemäß der Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Ergänzungsstudium wird das „Zertifikat über Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“ verliehen.

### § 2 Ziel des Ergänzungsstudiums

1. Das Ergänzungsstudium vermittelt den Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Universitätsstudiums ergänzende Kenntnisse im Arbeitsrecht und Fähigkeiten in der Analyse der Auswirkungen arbeitsrechtlicher Vorschriften auf betriebliche Entscheidungsprozesse. Das Ergänzungsstudium vermittelt den Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums ergänzende Kenntnisse über die institutionellen und funktionalen Inhalte des betrieblichen Teilbereichs Personalwirtschaft und Organisation sowie Fähigkeiten zur Beurteilung von Handlungsalternativen.

2. Das Ergänzungsstudium zielt ab auf eine Qualifizierung für Tätigkeiten mit Führungsverantwortung in Personalabteilungen von privaten und öffentlichen Unternehmen, auf Tätigkeiten der Personalberatung und Führungskräftevermittlung, auf Tätigkeiten als Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie auf Tätigkeiten als Richter an Arbeitsgerichten.

### § 3 Studien- und Prüfungsausschuß

1. Für die organisatorische Durchführung des Ergänzungsstudiums errichten die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen „Studien- und Prüfungsausschuß Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“.

2. Für den Studien- und Prüfungsausschuß benennen die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät jeweils einen Beauftragten sowie einen Stellvertreter.

3. Der Studien- und Prüfungsausschuß entscheidet über alle Anträge, die im Rahmen des Ergänzungsstudiums gestellt werden.

### § 4 Studienvoraussetzung, Zulassung und Einschreibung

1. Die Einschreibung erfolgt durch die nach den allgemeinen Regelungen zuständige Stelle.

2. Die Einschreibung setzt voraus, daß der Bewerber einen berufsqualifizierenden Abschluß eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer Universität erworben hat, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung der aktuellen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse, soweit diese Voraussetzung für die Teilnahme an dem Ergänzungsstudium sind.

3. Die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen Studierende der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität auch dann, wenn sie die von ihr durchgeführte Zwischenprüfung mit einer Durchschnittspunktzahl von mindestens 9,0 Punkten bestanden haben oder in drei Übungen für Anfänger jeweils eine Durchschnittspunktzahl von 9,0 Punkten erzielt haben.

4. Die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität auch dann, wenn sie die von ihr durchgeführte Diplom-Vorprüfung mit der Note „befriedigend“ (Note 3,0) bestanden haben.

### § 5 Dauer des Ergänzungsstudiums

Das Ergänzungsstudium umfaßt 28 SWS und dauert in der Regel drei Semester.

### § 6 Inhalt und Aufbau des Ergänzungsstudiums

1. Das Studium vermittelt wissenschaftliche Kenntnisse und praxisbezogene Fähigkeiten. Es umfaßt die Bereiche

- Arbeitsrecht,
- Personalwirtschaft und Organisation.

2. Das Studium umfaßt

- Vorlesungen im Arbeitsrecht (insgesamt 10 SWS)
- Seminare im Arbeitsrecht (insgesamt 4 SWS)
- Vorlesungen und Übungen zur Personal- und Organisationslehre (insgesamt 12 SWS)
- Seminar zur Personalwirtschaft (insgesamt 2 SWS).

3. Die Verteilung der Veranstaltungen auf die Semester sowie die Veranstaltungstypen werden in einem Studienplan ausgewiesen.

### § 7 Änderungen der Studienordnung und Inkrafttreten

1. Änderungen der Studienordnung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

\* Vom 29.4.1997 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1998, S. 537).

2. Diese Studienordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.